

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3bafaa32-eb0f-3711-bdf2-c18c1fda8def>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe Ortsfeste Druckanlagen für Gase (TRBS 3146/TRGS 746)
Amtliche Abkürzung	TRBS 3146/TRGS 746
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRBS 3146/TRGS 746 - Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel gilt für ortsfeste Druckanlagen zur Lagerung von Gasen und von Cyanwasserstoff (HCN) einschließlich Errichten, Aufstellen, Befüllen, Entleeren, Instandhalten, Stillsetzen und Demontieren.

(2) Diese Technische Regel gilt nicht für

1. die ortsbeweglichen Druckgasbehälter aus denen die ortsfesten Druckanlagen befüllt werden,
2. ortsfeste Druckanlagen, die in den Anwendungsbereich der TRBS 315/TRGS 751 "Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen" fallen.

(3) Auf weitere Technische Regeln zur Gefährdungsbeurteilung (z. B. TRBS 1111, TRGS 400 sowie TRGS 407) und zu Schutzmaßnahmen (z. B. TRGS 500 sowie TRBS 3145/TRGS 745) wird hingewiesen.

(4) Für die Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung von Maßnahmen zum Brandschutz wird auf TRGS 800 "Brandschutzmaßnahmen" hingewiesen. Für die Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmen in Bezug auf gefährliche explosionsfähige Atmosphäre wird hingewiesen auf

- TRGS 720 "Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Allgemeines,
- TRGS 721 "Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Beurteilung der Explosionsgefährdung",
- TRGS 722 "Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre",
- TRBS 2152 Teil 3 "Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre", TRBS 2152 Teil 4 "Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken" und
- TRGS 727 "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen".

(5) In dieser Technischen Regel werden Einstufungen von Gasen gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) (im Folgenden CLP-Verordnung genannt) verwendet.

